

## Die Arginusenschlacht und das Psephisma des Kannonos.

---

Vor Zeiten leitete man aus der Verurtheilung der unglücklichen Feldherren die schwersten Vorwürfe gegen das athenische Volk ab. Dann stellte Grote in Bezug auf die Schuldfrage zuerst richtige Gesichtspunkte auf. Und nach der neuesten Literatur bekommt man den Eindruck, als sei der Tag, an dem die Sechs aus der Ekklesie zum Tode geführt wurden, ein wahrer Ehrentag der athenischen Republik gewesen, höchstens entstellt durch eine kleine mit Rücksicht auf die berechtigte Aufregung leicht zu entschuldigende — Unart. Man zwang den Fürsprecher der Feldherren seine Suspensionsklage zurückzuziehen und die Prytanen wider Willen die Abstimmung vorzunehmen, und zwar beides durch Terrorisierung und zum Theil um das formale Recht zu retten. Weiter nichts! Und dieser Umschlag der Auffassung, seit etwa 30 Jahren, in's gerade Gegentheil hat sich, wie das bei uns üblich ist, vollzogen ohne ein neues Zeugniß, ohne irgendwelchen Zuwachs an Material!

Grote hat festgestellt dass die Massregeln zur Rettung der Schiffbrüchigen ohne ernsten Willen getroffen wurden und zu mindestens drei Vierteln bewiesen, dass die Einrede des Sturmes nichtig war. Es kann sich also nur fragen ob die Athener das formale Recht beugten, und diese Frage hängt einigermassen mit dem Psephisma des Kannonos zusammen. Dieses hat zuletzt gründliche Besprechungen erfahren durch Fränkel Att. Geschworenengerichte S. 82, von Bamberg Hermes 13, 509 und Lipsius Jahresber. 15, 301. Es bleiben bedeutende Schwierigkeiten zurück, deren Beseitigung ich versuchen möchte.

Bamberg hat wahrscheinlich gemacht dass in dem Psephisma *δίχα ἕκαστον* (Xen. h. 1, 7, 34) nicht stand. Aber seine Ver-

muthung, es sei dies eine callida interpretatio des διαλελημμένον seitens des Euryptolemos, wird kaum jemanden befriedigen. Stand aber δίχα ἕκαστον nicht in dem Psephisma, so ist dieser ganze § 34 ταῦτ' εἰπὼν Εὐρυπτόλεμος ἔγραψε γνώμην κατὰ τὸ Κανωνοῦ ψήφισμα κρίνεσθαι τοὺς ἀνδρας δίχα ἕκαστον völlig unbegreiflich; zumal bei einem Schriftsteller der vorher § 20 seinem Rechtsanwalt die Worte in den Mund legt τὸ Κανωνοῦ ψήφισμα . . . ὃ κελεύει . . . δεδεμένον (dafür Bamberg sehr gut διαλελημμένον) ἀποδικεῖν<sup>1</sup> ἐν τῷ δήμῳ. Und hätte es anderseits, wie Fränkel meint, in dem Psephisma gestanden, so wäre die erste Anführung dieses Psephisma § 20 unvollständig und darum beide Paragraphen unbegreiflich. Dies ist eine einfache Interpretationsfrage für Xenophon, die noch nicht aus der Welt geschafft ist; und ich gebe nicht zu dass Xenophon an der ersten Stelle seinem Zwecke entsprechend unvollständig sein durfte.

Wenn ich recht sehe, so setzt aber das Psephisma auch bei dem von Bamberg ihm gegebenen Inhalte διαλελημμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ, vollends wenn πρὸς κλειψύδραν angefügt war, Einzelbefindung voraus. Denn 1) musste mindestens die Vertheidigung doch gesondert sein; 2) sagt Euryptolemos § 21 nur in Bezug auf dies Psephisma καὶ . . . πρῶτον τὸν Περικλέα; 3) schliesst er § 23 ab: τοῦτων ὁποτέρῳ βούλοσθε . . . τῷ νόμῳ κρίνεσθῶσαν οἱ ἀνδρες κατὰ ἓνα ἕκαστον δηρημένων τῆς ἡμέρας τριῶν μερῶν κτλ. Also in beiden Fällen καθ' ἓνα!

Die Sache liegt demnach so dass sowol in dem Psephisma des Kannonos als in dem 'Gesetze über Tempelräuber und Verräther' die Einzelbefindung vorgesehen war. Ich gebrauche dies Wort, denn ausdrücklich ausgesprochen war sie nicht, sondern in dem Psephisma ebenso vorausgesetzt, wie in dem Gesetze nach Fränkel's Bemerkung zweifellos durch ἐν δικαστηρίῳ. Beide sind nur Modalitäten, die Euryptolemos zur Auswahl stellt; er hätte noch weitere angeben können, immer unter Voraussetzung des καθ' ἓνα, das er für einen unumstösslichen Rechtsgrundsatz hält<sup>2</sup>. Ist also damals von dem athenischen Demos etwas verletzt, so ist es dieser Grundsatz, nicht das Psephisma des Kannonos, in Bezug

<sup>1</sup> ἀποδικεῖν in dieser Bedeutung gebrauchte Antiphon bei Suid. v. = *syn.* λεξ. 427, 9 nach Ruhnken's Verbesserung. Das Adjectiv ἀπόδικος neuerdings in einer späteren Inschrift von Hypata: Mitth. d. Athen. Instituts 4, 211.

<sup>2</sup> Dies steht fest s. § 25 (wo ἀκρίτους παρὰ τὸν νόμον gemeint ist wie z. B. bei Lysias 19, 7. 12, 82, denn eine Art Verfahren hatte ja stattgefunden § 5 βαρκέως ἕκαστος ἀπελογήσατο, οὐ γὰρ προτιέθη σφίσι λόγος κατὰ τὸν νόμον nach Xenophons Auffassung) — ferner § 26. 28 (der Tag der Vertheidigung). Hiernach ist auch ein Tag zur Vertheidigung nicht etwas was Euryptolemos so nebenbei den Athenern vorschlägt, sondern das mindeste was er verlangen zu können glaubt s. § 19 wo übrigens καὶ ἅμα πάντας καὶ καθ' ἓνα ἕκαστον nicht dem Gegensatzε μιᾶ ψήφῳ 'oder nicht' entspricht.

auf das man ja mit Fränkel sagen kann: dieselben Athener die es gaben, konnten es aufheben.

Fragt man nun, ob dieser Grundsatz zu Rechte bestand oder nicht, so wird man vielleicht der Autorität des Fürsprechers sich entziehen mögen und meinen, der Satz hätte mindestens in Frage gestellt werden können. Mehr gilt zweitens, dass offenbar Xenophon selbst aus dem Redner spricht und in der Erzählung auf dessen Seite tritt; denn an einen anderen Grund für Sokrates' Weigerung (§ 15. 16) kann Xenophon nicht gedacht haben, wie Apomnem. 1, 1, 18 zeigt. Drittens Plato's zweifellose Auffassung Apol. 20 ἀθρόους κρίνειν, παρ' ἀνάγκην. Viertens Sokrates selbst und seine Collegen vom Präsidium. Fünftens die Suspensionsklage von Euryptolemos und Genossen, die Lipsius so scharf in den Vordergrund gerückt hat, wie es nöthig war. Dies sind Zeugnisse! Und ich denke mir, dass als die Athener bald darauf Rene über das Geschehene empfanden und denen, die sie irre geleitet hatten, den Process machten, sie dies nicht etwa darum thaten, weil sie von der Unschuld ihrer Feldherren nachmals sich überzeugten. Denn warum hätte ihr Strafgericht sonst den Kallixenos getroffen und nicht Theramenes und allenfalls Thrasybul, die doch in der Schuldfrage den Beweis zu führen hatten? Ich denke mir, dass sie vielmehr nun über das κατ' ἓνα ἕκαστον mit der Minorität von damals einverstanden waren. Dieses letztere ist nicht mehr als eine Vermuthung. Aber die Gefahr zu irren scheint mir auf dieser Seite um vieles geringer. Und darum wiegt für mich die Auffassung der Zeitgenossen schwerer, als eine auf unsere überaus lückenhafte Kenntniss aufgebaute Beweisführung.

Ich kehre zu Xenophons Text zurück. Euryptolemos empfiehlt zwei Modalitäten, deren keiner er nach ihrer Aufzählung den Vorzug gibt, — unter beiden das κατ' ἓνα, den Hauptpunkt seiner Vertheidigung. Wie kann er § 34 den Antrag κατὰ τὸ Κανωνοῦ ψήφισμα formuliert haben? Diese Alternative hätte doch die Rede vorbereiten müssen! κατὰ τὸ Κανωνοῦ ψήφισμα ist als Glossem zu streichen. Gewiss keine grosse Kühnheit für den der die Helenika kennt. Ganz in der Nähe steht ja noch ein Glossem § 23 ἐνός μὲν ἐν ᾧ συλλέγεσθαι ὑμᾶς δεῖ καὶ διαψηφίζεσθαι, ἐάν τε ἀδικεῖν δοκῶσιν ἐάν τε μή, ἑτέρου δ' ἐν ᾧ κατηγορεῖσθαι, ἑτέρου δ' ἐν ᾧ ἀπολογήσασθαι. Es ist scheinbar ganz verständig von jemandem der den Modus kannte (Harp. v. διαμεμετρομένη ἡμέρα Rose p. 453) zugesetzt. Aber die unsinnige Reihenfolge verräth es doch; schon Richter und Nitsche urtheilen so. Und jedenfalls hat es weniger Schaden angerichtet als das in § 34.

Giessen.

A. Philippi.